

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 29.

Samstag den 7. März

1846.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 262. (2) Nr. 2598/242.

E u r o p e a n d e s

des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Infolge des eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 17. Jänner l. J., Zahl 1512, wurden von der hohen k. k. Hofkammer nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien verliehen, als: 1. Dem Pietro Cavazzi, Handelsmann, wohnhaft in Mailand, Nr. 5550, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, bestehend in der Anwendung des Dampfes oder Gases auf Locomotive und directe Bewegung ohne mechanische Vorrichtung. — 2. Dem Elias Glaser, Handelsmann, wohnhaft in Prag, Nr. 873, und dem David Ganter, Handelsmann, wohnhaft in Teplitz in Böhmen, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung einer Maschine zum Brennen der Kaffeebohnen mittelst Dampfes, wodurch an Zeit und Kraft erspart, an Product gewonnen werde, und der Kaff. h selbst durch die äußere Luft einen schönen Glanz erhalte. — 3. Dem Joseph Franz v. Patruban, k. k. Hofkammer - Beamten, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 424, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung, durch ein tragbares Karrentriebrad, wozu besondere Nebenvorrichtungen (elastische Auflage, Spaltklob, Schränkzange u. dgl.) gehören jede Art Bewegung, Bohren, Drechseln, Schleifen, Schneiden u. s. w., besonders aber das Verkleinern des Holzes, mit bedeutender Ersparung an Kraft, folglich an Arbeitszeit und Kosten zu bewerkstelligen. — 4. Dem Nicolaus Bergisoffe, Banquier und Stadtrath, wohnhaft in Lachen, (durch Leon Mitocki, öffentlichen Civil- und Militär-Agenten, wohnhaft in Wien,

Stadt, Nr. 1038), für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung einer Maschine zum Strickweben, mit verbessertem Sueillements-Rad und beweglichen Zähnen, um Unis und Dessins = Gewebe zu verfertigen. — 5. Dem Benedict Schegar, bürgerl. Baumeister, wohnhaft in Ober = Döbling, Nr. 201, und dem Cajetan Heldenberg, bürgerl. Tischler und Privilegiumsinhaber, wohnhaft in Ober-Döbling, Nr. 223, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung: a) zur Erzeugung der Holzmosaik, sowohl für Parqueten = als andere Tischlerarbeiten, eigene Werkzeuge anzuwenden, nämlich: 1) eine Schneidmaschine mit eigenthümlicher Sägevorrichtung, für jede Kraft geeignet, wodurch selbst die kleinsten Theile mit einer bisher noch nicht erreichten Gleichheit erzeugt werden können, ohne mehr einer Nachhilfe bei der Verwendung zu bedürfen; 2) eine Kluppe, mit der nicht nur das Sägeblatt mit Leichtigkeit völlig gerade abgerichtet werden könne, sondern auch die Zähne beim Schränken sich vollkommen gleich stellen lassen; 3. ein Schraubbock, welcher wenigstens acht Schraubkluppen ersehe, weniger Raum brauche, bedeutend Zeit erspare und in seinen Leistungen weit genauer und vorzüglicher sey; 4) ein Preßkasten; — welche sämtliche Werkzeuge auch von großen Vortheilen bei verschiedenen anderen Gewerben seyen, und eben so gut von Eisen, Metall re., als von Holz verfertigt und gebraucht werden können. b) Anstatt der gewöhnlichen Blindtaseln, Streifen von 4 bis 8" Breite, 1 1/2 bis 2" Dicke, und in beliebiger Länge, nicht nur für Holzmosaik-Parqueten zu benützen, sondern auch auf diese Art billige und sehr geschmackvolle Halparqueten mit verschiedenen Zeichnungen zu erzeugen und dabei den Blindboden zu ersparen. — 6. Dem Conrad Fischer, Dverst-

lieutenant und Cantonal-Rath, Inhaber einer Gußstahl- und Feilen-Fabrik, wohnhaft in Schaffhausen in der Schweiz, (durch Johann Pechtl, k. k. Regierungsrath) und Director des polytechnischen Institutes, wohnhaft in Wien, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, Stabeisen in Tegel mit Beibehaltung seiner Hämmerbarkeit in dünnen Fluß zu bringen, und in Formen von Thon, Sand oder Eisen zu gießen, ohne daß es nothwendig sey, die gegossenen Gegenstände noch einer nachträglichen Cementation, wie dieses bei dem sogenannten hämmerbaren Eisen der Fall ist, zu unterwerfen, und durch einen langwierigen, mehrere Tage andauernden Erweichungs-Proceß erst die Brauchbarkeit desselben zu bewirken, indem es unmittelbar vom Guße weg, gleichwie anderes Stab- oder sogenanntes Schmiedeseisen, die Vollendung, die ihm durch Feile, Meißel, Bohrer, Drehwerkzeuge oder Hammer noch etwa zu geben wäre, erhalten könne. — 7. Dem Anton Zehetmayer, bürgerl. Goldarbeiter, wohnhaft in Wien, Mariahilf Nr. 26, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines neuen Damenschmuckes, *agraffe à poitrail* (Busen-Diadem) genannt. — 8. Dem Joseph Hübsch, Privatier, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 304, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer von Eisenblech zweckdienlich konstruirten Defenheiz-Maschine und eigens hiezu ganz neu konstruirten Defen, welche von gefälliger Form seyen und zu billigeren Preisen, als die bisher bekannten Defen zu stehen kommen, und nicht allein eine Holzersparniß von 60 bis 70 Percent gegen die bisher im Gebrauche stehenden Defen vollkommen erzielen, sondern auch eine überaus schnelle Erwärmung der Localitäten herbeiführen, wobei übrigens durch diese Heiz-Maschine das Feuer mit den Defen in gar keine Berührung komme, und deshalb für die Zukunft jede Feuersgefahr durch Heizen, so wie die Zerstörung der Defen durch das Feuer beseitigt bleibe, weshalb auch die Defen vorzugsweise von Porcellan, Steingut, gewöhnlicher Thonerde, dann auch von Composition, Kupfer, Weiß- und Messingblech angefertigt werden können. — 9. Dem Gustav Louis Matthes, bürgerl. Schlossermeister, wohnhaft in Wien, Windmühle, Nr. 90, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung der „Coaks-Heizung“ bei den eisernen Kochöfen (Sparröden) und Zimmeröfen, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß 1)

zwei Drittel der Kosten der Holzheizung, 2) an Zeit und Mühe viel erspart werde, und 3) der Anschaffungspreis gegen gewöhnliche Defen billiger sey. — 10. Dem Henry Savill Davy, Privatier, wohnhaft in Wien, (durch Joseph Jüttner, Agent, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 137), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung an Dampfmaschinen, Dampfketten und im Trieb-Mechanismus, wodurch die Construction derselben auf eine eigenthümliche Weise Sicherheit gewähre, Kraft entwickle und insbesondere für die Schiff-Fahrt v. sich vorthellhaft darstelle. — Laibach am 31. Jänner 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Belsperg, Raitenau und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Simon Lodinig,  
k. k. Subernalrath.

3. 283. (2) Nr. 3517. ad Nr. 5057.  
Concurs-Verlautbarung.

Zur Besetzung einer bei der k. k. k. l. ländlichen Provinzial-Bau-Direction in Eledigung gekommenen, mit dem Adjutum von jährlichen 300 fl. verbundenen Baupracticanten-Stelle wird der Concurs bis Ende k. M. März ausgeschrieben. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche innerhalb der obigen Frist bei dieser Landesstelle zu überreichen, und sich über Vaterland, Alter und Religion, so wie über den Besitz der für Baupracticanten im Allgemeinen vorgeschriebenen Eigenschaften, über die genaue Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, über den Grad ihrer allfälligen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Beamten der hiesigen Landes-Bau-Direction und über ihr untadelhaftes sittliches Benehmen gehörig auszuweisen. — Vom k. k. k. ländlichen Subernium. Triest am 14. Februar 1846.

Friedrich Freiherr v. Haan,  
Subernal-Secretär.

3. 278. (2) Nr. 4922.

K u n d m a c h u n g  
über die Bestimmungen und Bedingungen, unter welchen die Staatsverwaltung den Ausbau und die Betriebs-Organisation der lombardisch-venetianischen Kaiser Ferdinands-Eisenbahn übernimmt. — Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 20. September 1845 zu gestatten geruht, daß die Fortsetzung

des Baues und die Organisirung des Betriebes der a. h. privilegirten lomb. venet. Kaiser Ferdinands-Eisenbahn von der Staatsverwaltung bis zur Vollendung dieser Bahn und unter Aufrechthaltung des Bestandes der Gesellschaft übernommen werde, und mit der weiteren a. h. Entschliessung vom 18. Jänner 1846 das Ergebniss der Verhandlungen allergnädigst genehmiget, welche von dem k. k. Hofkammer-Präsidium mit der von der, am 24. Juli 1845 abgehaltenen General-Versammlung der lomb. venet. Eisenbahn-Gesellschaft bevollmächtigten Commission gepflogen worden sind. — Hierdurch werden mehrere Punkte der jetzt bestehenden Statuten dieser Gesellschaft geändert. Zur Belehrung über diese Aenderungen, und um die Actienbesitzer über ihre Rechtsverhältnisse gehörig aufzuklären, werden sowohl die Bestimmungen, unter welchen die Staatsverwaltung den Ausbau und die Betriebs-Organisirung übernimmt, als die Erklärung der bemerkten bevollmächtigten Commission ihrem vollen Inhalte nach zur öffentlichen Kenntniss gebracht. — Bedingungen und Bestimmungen, unter welchen die Staatsverwaltung den Bau u. s. w. der lomb. venet. Kaiser Ferdinands-Eisenbahn unternimmt. — §. 1. Die Fortsetzung des Baues der lomb. venet. Kaiser Ferdinands-Eisenbahn und die Besorgung aller hiermit in Verbindung stehenden Geschäftszweige, insofern nicht durch die nachfolgenden Punkte eine andere Bestimmung ausdrücklich festgesetzt ist, wird auf Kosten der lomb. venet. Kaiser Ferdinands-Eisenbahn-Gesellschaft von der Staatsverwaltung übernommen. — §. 2. Die Staatsverwaltung wird ferner die Organisirung des Betriebes der bereits vollendeten, oder nach und nach zur Vollendung gelangenden Strecken und aller hiermit in Verbindung stehenden Geschäftszweige in ihrem ganzen Umfange vornehmen, folglich die Anschaffung aller, wie immer Namen habenden Betriebsmittel, es mag sich um die erste Anschaffung aller Betriebsmittel, oder um weitere neue Anschaffungen von Locomotiven, Tendern und Wagen handeln, besorgen, die Maschinen-Werkstätten einrichten, die Anzahl und Kategorien des sämmtlichen Betriebs- und Maschinen-Werkstätte-Personals bestimmen, sie wird die allgemeinen Grundsätze, nach welchen derselbe auszuüben ist, feststellen und den Betrieb überwachen. — §. 3. Zur Ausführung und Besorgung der in den §§. 1 und 2 erwähnten Geschäfte wird im lomb. venet. Königreiche ein landesfürstliches technisch-administratives Inspe-

torat errichtet, welches der General-Direction der Staats-Eisenbahnen, und im höhern Zuge dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer untergeordnet ist, und sich in allen Angelegenheiten der erwähnten Bahn so zu benehmen hat, als handelte es sich um die Ausführung und die Organisirung des Betriebes einer auf Staatskosten zu erbauenden und zu betreibenden Staats-Eisenbahn. — §. 4. Die gegenwärtig bestehenden beiden Directions-Sectionen der Gesellschaft zu Mailand und Venedig, nebst ihren Administrations-Abtheilungen, werden mit dem Beginne der Wirksamkeit des k. k. Inspectorates aufgelöst, und alle Rechte, welche den Directions-Sectionen zustehen, gehen auf die Staatsverwaltung und rücksichtlich das Inspectorat und die demselben vorgesezten Behörden über, in so fern nicht durch die folgenden Paragraphen bestimmte, den Directions-Sectionen bisher zugestandene Attribute dem Ausschusse der lomb. venet. Kaiser Ferdinands-Eisenbahngesellschaft (§. 13) ausdrücklich übertragen werden, daher in dieser Beziehung die Rechte der Directions-Sectionen auf den Ausschuss in dem Maße übergehen, als nicht durch die gegenwärtigen Bestimmungen eine Beschränkung festgesetzt wird. — §. 5. Die Organisirung des k. k. Inspectorates, dann der erforderlichen Hilfsämter, die Bestätigung oder Enthebung der vorhandenen Gesellschafts-Beamten oder Angestellten, so wie die Aufnahme neuer Beamten und Angestellten, die, wenn sie auch als Gesellschafts-Beamte betrachtet werden müssen, doch dem Inspectorate untergeordnet, und dessen Anordnungen zu vollziehen verpflichtet sind, bleibt dem Ermessen der Staatsverwaltung überlassen, so wie auch der Standort des Inspectorates, dann der Hilfsämter und ihrer Beamten und Angestellten von der Bestimmung der Staatsverwaltung abhängt. Eine Ausnahme hiervon greift bloß rücksichtlich des Betriebs-Personals und derjenigen Angestellten Platz, welche zur Besorgung der dem Ausschusse der lomb. venet. Eisenbahn-Gesellschaft übertragenen Geschäfte verwendet werden, rücksichtlich deren im §. 14 die nähere Bestimmung festgesetzt wird. — §. 6. Es wird für das k. k. Inspectorat eine eigene Instruction erlassen werden, welche die demselben zustehenden und obliegenden Amtshandlungen näher zu bezeichnen hat. Ueberhaupt wird es alle Projecte und Vorschläge für den Bau und die Organisirung des Betriebes zu verfassen, alle zur Ausführung erforderlichen Verfügungen zu treffen, die Entwürfe zur Bestreitung der Auslag

bezeichneten Auslagen für Zinsen der Actionäre und der eigenen Auslagen des Ausschusses ausgedehnt werde. — §. 21. Dem Ausschusse der Gesellschaft steht: e) in den von der Staatsverwaltung übernommenen Angelegenheiten der Organisation des Betriebes eine consultative Stimme zu, daher der Ausschuss in dieser Angelegenheit vorläufig einzuvernehmen ist, und die von ihm vorgebrachten Bemerkungen, in so weit es für zulässig erkannt wird, zu berücksichtigen sind. — Ueberhaupt steht es dem Ausschusse jederzeit frei, seine Wahrnehmungen, sie mögen was immer für Angelegenheiten der Bahn betreffen, zur Kenntniß des k. k. Hofkammer-Präsidiums zu bringen. — §. 22. Dem Ausschusse steht: f) das Recht zu, Einsicht in die über den Bau und die Anschaffungen für den Betrieb der Bahn von der Staatsverwaltung geführten Rechnungen zu nehmen. — §. 23. Der Ausschuss ist g) verpflichtet, nach der Anordnung der Staatsverwaltung die General-Versammlungen der Gesellschaft einzuberufen und abzuhalten. — §. 24. Der Ausschuss hat in der Regel aus fünf Gliedern der Gesellschaft zu bestehen. Es soll jedoch, für den Fall des Ausscheidens des einen oder des anderen, auch nur ein Glied die dem Ausschusse übertragenen Functionen rechtskräftig vorzunehmen berechtigt seyn, bis durch eine neue Wahl die Zahl der fünf Glieder ergänzt wird. — §. 25. Der Sitz des Ausschusses wird vorläufig in Venedig bestimmt. Sollten es jedoch die Fortschritte des Baues nothwendig machen, so behält sich die Staatsverwaltung das Recht vor, auch einen anderen Ort als Standort für den Ausschuss zu bestimmen. — §. 26. Die nächste General-Versammlung der Gesellschaft hat den Ausschuss zu wählen. — Zur Wählbarkeit der Glieder des Ausschusses wird nicht eine bestimmte Anzahl Actien erfordert, sondern es genügt, Actionär zu seyn. In Bezug auf die Form der Wahlvornahme derselben haben der General-Versammlung die in Betreff der Wahl der Directoren statutenmäßig vorzeichneten Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen. — Zu Gliedern des Ausschusses können auch Glieder der Gesellschaft gewählt werden, welche ihren Wohnsitz außerhalb Venedig, oder außer dem von der Staatsverwaltung etwa seiner Zeit zu bestimmenden anderen Standorte haben. Werden solche Glieder gewählt, so sind sie berechtigt, durch Bevollmächtigte sich vertreten zu lassen, u. z. selbst durch solche Bevollmächtigte, die auch keine Actionäre der lomb. venet. Eisenbahn-Gesellschaft sind. — Dieses Recht zur Vertretung wird auch denjenigen Gliedern des Ausschusses, die in Venedig

oder in dem seiner Zeit zu bestimmenden Standorte ihren Wohnsitz haben, für den Fall ihrer Abwesenheit oder Verhinderung eingeräumt. — §. 27. Die Dauer der Function der Ausschussglieder wird nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. — §. 28. Bis zur Wahl der Ausschussglieder durch die nächste General-Versammlung übernimmt die, durch den Beschluß der General-Versammlung vom 21. Juli 1845 bevollmächtigte Commission die Functionen des Ausschusses, daher alle, dem Ausschusse zu Folge der gegenwärtigen Bestimmungen zustehenden Rechte und übertragenen Pflichten der erwähnten Commission zustehen und obliegen. Jedoch haben auch auf diese Commission die im §. 24 angeführten Bestimmungen die volle Anwendung zu finden. — §. 29. Der Ausschuss faßt seine Beschlüsse nach relativer Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten, und damit seine Entscheidungen gültig sind, wird in der betreffenden Sitzung die Gegenwart von wenigstens drei seiner Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten erfordert, mit Ausnahme des in den §§ 24 und 28 erwähnten Falles. — Zur Gültigkeit der Acte des Ausschusses müssen dieselben von zwei Mitgliedern oder von ihren Bevollmächtigten und dem Secretär, der von dem Ausschusse zu ernennen ist, unterfertigt werden, und in den, dem Ausschusse übertragenen Geschäftszweigen wird die Firma der Gesellschaft auf keine andere, als die eben erwähnte Art gültig seyn, wovon nur der in den §§ 24 und 28 erwähnte Fall eine Ausnahme macht. — §. 30. Die General-Versammlungen der Gesellschaft werden nach Uebernahme der Bahn von Seite der Staatsverwaltung in dem statutenmäßigen Zeitpunkte zu dem Ende abgehalten werden, damit sie von den ausgeführten Bauten und den, in Bezug auf den Betrieb getroffenen Verfügungen des Vorjahres, so wie von den, in den beiden Beziehungen beabsichtigten, neuen Anordnungen in die Kenntniß gesetzt, und ihnen die Rechnungen des Baues und der Anschaffungen der Betriebsmittel zur Wissenschaft, jene über den Betrieb aber zum statutenmäßigen Verfahren mitgetheilt werden. — Anträge, welche die General-Versammlung etwa zu stellen fände, werden zwar, insoweit es thunlich ist, berücksichtigt werden; sie legen jedoch der Staatsverwaltung durchaus keine Verbindlichkeit auf. — §. 31. Die General-Versammlungen werden an dem von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Orte abgehalten werden. — Um den General-Versammlungen beiwohnen zu können, werden folgende Normen festgesetzt: — Die An-

zeige über die Umschreibung der Actien = Interims = Certificate oder über die Actien von Seite derjenigen, die noch nicht eingetragen sind, muß, belegt mit den Original = Actien = Certificaten, oder mit den Actien, worauf die ordnungsmäßigen Sessionen sich befinden, bei dem Ausschusse oder bei den Agentien angebracht werden. — Diese Anzeigen werden aber nur bis zu jenen Tagen angenommen, welche für diesen Zweck in der Vorladung = Kundmachung festgesetzt werden. — Als Bevollmächtigter wird, ohne andere Formalitäten zu bedürfen, derjenige angesehen werden, welcher in der, von dem Convocations = Edicte zu bestimmenden Zeit und Art das Dupliat der Anzeige über die zu veranlassende Umschreibung oder die geschehene Eintragung beibringt, zu welchem Ende jedoch das Dupliat von dem Ausschusse oder den Agentien zu viduiren ist. — §. 32. Den Zeitpunkt des Beginnes der Uebernahme des Baues der Bahn von Seite der Staatsverwaltung und der Wirksamkeit des k. k. Inspectorates hat die Staatsverwaltung zu bestimmen. — Die Wirksamkeit dieses Inspectorates hat so lange zu dauern, bis der Bau der lomb. venet. Eisenbahn von Venedig bis Mailand vollendet, und der Betrieb derselben in der ganzen Ausdehnung der Linie vollständig organisirt ist, wo sodann die Bahn, insofern und insoweit sie aus den Mitteln der Gesellschaft zu Stande gebracht worden ist, mit allen Objekten und allen noch nicht übergebenen Betriebsmitteln mit den betreffenden Rechnungen und Documenten der Gesellschaft, und rücksichtlich ihrem Ausschusse übergeben werden wird. — Das durch die allerhöchste Entschliessung vom 22. December 1842 der Staatsverwaltung, Punct 6 vorbehaltene Recht des Austausches bleibt zwar aufrecht erhalten, jedoch soll im Falle der Ausübung dieses Rechtes der Tausch nicht Meile für Meile Statt finden, sondern die Ausgleichung auf der Grundlage des, für die eine und die andere Strecke angewendeten Kostenbetrages vorgenommen werden. — §. 33. Vor dem Beginne der Wirksamkeit des k. k. Inspectorates hat die vollständige Liquidirung der vorhandenen Gesellschaftsgelder, und die Mittheilung der Beschreibung der bestehenden Bauobjekte und des Inventariums der vorhandenen Betriebsmittel, und überhaupt alles desjenigen, was der Gesellschaft gehört, Statt zu finden, und zwar von Seite der Directions = Sectionen an den Ausschuss, und rücksichtlich die bevollmächtigte Commission, und von dieser an das k. k. Inspectorat, insoweit es die von dem letzteren zu übernehmenden Geschäftszweige betrifft. — Bei der Vollziehung der Uebergabe werden besondere Befehle erlassen werden. — §. 34. Alle

durch die vorerwähnten Punkte nicht geänderten Bestimmungen der Statuten und der allerhöchsten Entschliessung vom 22. December 1842 werden aufrecht erhalten. — Erklärung der von der General = Versammlung der lomb. venet. Eisenbahn = Gesellschaft vom 24. Juli 1845 bevollmächtigten Commission. — Im Anbetrachte des von der allerhöchsten privilegirten lomb. venet. Kaiser Ferdinands = Eisenbahn = Gesellschaft in ihrer am 24. Juli 1845 abgehaltenen General = Versammlung durch 883 Stimmen gefassten Beschlusses, wornach die Bitte gestellt werden soll, daß a) der Bau und die Vollendung der lomb. venet. Eisenbahn, und eben so die Gebarung mit derselben (le cure di sua gestione) bis zur Vollendung der Bahn von der Staatsverwaltung unter Aufrechthaltung des Bestandes der Gesellschaft übernommen werde, und wornach b) eine Commission von fünf Actionären zu ernennen ist, welche berechtigt seyn soll, unmittelbar, und ohne daß es nöthig wäre, eine weitere Bestimmung von der Gesellschaft einzuholen, im Namen und für Rechnung der Gesellschaft 1) die Uebergabe der Bahn, ihrer Accessorien und Dependenzien der Materialien und der übrigen ihr eigenthümlich angehörigen Gegenstände an die Staatsverwaltung zu bewerkstelligen; 2) mit der Staatsverwaltung alle Aenderungen und Modificationen zu unterhandeln und festzusetzen, die sich rücksichtlich der Gesellschafts = Statuten zu Folge der Veränderung, welche in den gegenwärtigen Verhältnissen der Gesellschafts = Verwaltung durch den Vorschlag unter a) herbeiführt wird, als unerlässlich darstellen, und 3) mit der Staatsverwaltung alle andern Maßregeln zu unterhandeln, festzusetzen und mit Zustimmung derselben in Vollzug zu setzen, welche für nothwendig oder nützlich erkannt werden, um die unter a) erwähnte Bestimmung vollständig zur Ausführung zu bringen — in welcher Berechtigung der Commission jedoch die unter den Buchstaben g, h, i des §. 27 der Gesellschafts = Statuten angeführten Acte, nämlich die Verlängerung des Privilegiums, die Auflösung der Gesellschaft und die Session des Privilegiums nicht be-riffen seyn sollen, — wobei weiter festgesetzt wurde, daß die Commission nach der absoluten Mehrheit der Stimmen ihrer Glieder vorzugehen haben wird; — im ferneren Anbetrachte, daß in derselben General = Versammlung folgende Actionäre u. z.: C. L. de Bruck mit 880 Stimmen, Baroa Dionys Eskeles mit 879 Stimmen, Baron G. F. Avesani mit 875 Stimmen, Cav. Giuseppe Reali mit 866 Stimmen und Baron Luigi Pereira mit 865 Stim-

men zu Gliedern der unter b) bemerkten Commission gewählt worden sind; — und nachdem über das vorzulegende Ansuchen Se. k. k. Majestät mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 20. September 1845 die von der lomb. venet. Eisenbahn-Gesellschaft gestellte, und oben unter a) erwähnte Bitte im Grundsatz zu genehmigen, und das k. k. Hofkammer-Präsidium zu ermächtigen geruhten, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung zum Behufe der Ausführung das Erforderliche zu verfügen; — nachdem ferner der bemerkten Commission die Hauptbestimmungen und Bedingungen, unter welchen diese Bitte in Vollzug zu setzen wäre, mitgetheilt, — und nachdem endlich zwischen dem k. k. Hofkammer-Präsidium und der in Wien versammelten, bevollmächtigten Commission der erwähnten fünf Glieder die reiflichsten Berathungen gepflogen worden sind, in welcher Art, und unter welchen näheren Bestimmungen und Bedingungen der von Seiner k. k. Majestät im Grundsatz genehmigten Bitte der lomb. venet. Eisenbahn-Gesellschaft eine Folge gegeben, und dieselbe zur Ausführung gebracht werden könne; — sind von dem Hofkammer-Präsidium die oben angeführten Punkte festgesetzt worden, welchen die bevollmächtigte Commission in ihrem ganzen Umfange bestimmt, und welche daher zur genauen Richtschnur und Darnachachtung zu dienen haben. — Zur Urkunde dessen haben die fünf erwählten Glieder der bevollmächtigten Commission die gegenwärtige Erklärung ausgestellt, und diese durch ihre Namensunterschrift und das bedruckte Siegel bekräftigt. — So geschehen Wien, den 3. Jänner 1846. — Woesani m/p, Bruck m/p, Eskeles m/p, Pereira m/p, Reali m/p. — Dieses wird in Folge allerhöchster Entschliessung vom 18. v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Wien am 10. Februar 1846.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**3. 269. (3) Nr. 1717.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gegeben, daß man in der Executionssache der Eheleute Bernhard und Antonia Hochmahr, wider Antonia Nanut zu Görz, wegen schuldiger 2196 fl. 41 kr. c. s. c., zur Vornahme der bereits unter 6. August 1844, z. 3. 7335, bewilligten und unter 10. Jänner 1846, z. 3. 176, reasumirten executiven Feilbietung der, der Exequirten gehörigen, auf 4298 fl. 20 kr. geschätzten, sogenannten Zapfischen Gült zu Pötschna, die neuerlichen Feilbietungstermine auf den 23. März, 27.

April und 25. Mai 1846, jedesmal um 10 Uhr früh vor dem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatz angeordnet habe, daß, wenn die gedachte Gült weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagzahlung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, dieselbe bei der dritten Feilbietung auch unter demselben hintangegeben werden würde. — Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden, oder beim Vertreter der Executionsführer, Dr. Kleindienst, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 28. Februar 1846.

**3. 265. (3) Nr. 1255.**

**E d i c t.**

Vom k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht, daß am 16. April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr die zu den Verlassenen des Joseph Hudovernig, Pfarrers zu St. Georgen, und des Franz v. Frauendorf, Localcaplans zu Unterdupplach, gehörigen Präciosen, als: mehrere silberne Eßbestecke und Löffel, 2 silberne Tabakdosen, eine goldene Repetiruhr u. s. w., dann mehrere zu ersterem Verlasse gehörige Bücher, im Locale der k. k. Kammerprocuratur öffentlich versteigert werden. — Laibach am 14. Februar 1846.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

**3. 286. (2) Nr. 1522.**

**Concurs-Verlautbarung.**

Bei dem k. k. Bezirks-Commissariate in Senofsch ist eine Amts-Schreibestelle 1. Classe, mit dem Jahresgehalt von 300 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieses Dienstplatzes oder der durch allfällige graduelle Vorrückung bei dem genannten Bezirks-Commissariate in Erledigung kommenden Amts-Schreibestelle 2. Classe mit jährlichen 250 fl. C. M., wird der Concursstermin bis 15. April 1846 bestimmt. — Die Bewerber um diese Dienststellen haben ihre documentirten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits dienen, im Wege ihres Amtsvorstehers und vorgelegten Kreisamtes bei diesem k. k. Kreisamte bis zu dem bestimmten Concursstermine einzureichen, und sich zugleich über die vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache, über ihre Moralität, bisherige Beschäftigung und Dienstleistung, Alter, Gesundheit, Religion und Familienstand gehörig auszuweisen. — Vom k. k. Kreisamte Adelsberg am 20. Februar 1846.